

Richtlinien für die Rotwildbewirtschaftung im Saarland Stand 27.01.2005

1. Anwendungsbereich
2. Ziel der Richtlinie
3. Abschussrichtlinien
4. Erläuterungen zu den Abschussrichtlinien
5. Habitatverbesserung und jagdstrategische Maßnahmen

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung auf allen Flächen mit Rotwild, unabhängig vom Rechtsstatus der Jagdfläche.

Rotwildgebiete und rotwildfreie Zonen werden nicht festgesetzt (§ 34 Abs. 10 SJG).

2. Ziel der Richtlinie und Hegehinweise

Die Hege hat nach § 1 Abs. 2 BJG die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Nach § 21 Abs. 1 BJG ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen und anleiten, einen Interessenausgleich zwischen Jagd, Forst- und Landwirtschaft sowie dem Artenschutz herzustellen.

Die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standortes entsprechen, darf nach § 19 (1) SJG durch das Wild nicht gefährdet werden.

Treten auf den Flächen mit Rotwildvorkommen wirtschaftlich relevante Schäden auf, so ist nach den Ursachen zu suchen, sind jagdstrategische oder waldbauliche Fehler darzulegen und ist durch geeignete Maßnahmen auf deren Abhilfe zu drängen.

Das saarländische Jagdgesetz macht dem Jagdausübungsberechtigten den Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zur Aufgabe und verlangt, dass er im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzung dafür schaffen soll, dass das Wild auch während der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet.

Ein zur artgerechten Hege und Bejagung erforderlicher Mindestwildbestand darf im Interesse der Bestandserhaltung, bezogen auf das jeweilige Gesamtvorkommen, nicht unterschritten werden.

Bei der Verteilung des Rotwildes kommt es infolge seines Sozialverhaltens zur Schwerpunktbildung. Die bejagungsfähige Größe liegt bei mehr als ein Stück pro 100 ha.

Einzelne insbesondere männliche Stücke, die als Pioniere das Terrain erkunden, sind eine wünschenswerte Bereicherung der genetischen Vielfalt und deshalb zu schonen, sofern der Lebensraum eine Verbindung der Populationen tatsächlich ermöglicht. Davon ist im nördlichen und westlichen Saarland in der Regel auszugehen.

3. Abschussrichtlinien

Rotwild kann nur auf Grundlage eines genehmigten Abschussplanes erlegt werden. Die Abschusspläne für Rotwild werden jeweils für ein Jagdjahr festgesetzt.

Bei der Abschussplanung ist der Aufbau einer artgerechten Altersstruktur besonders zu berücksichtigen. Deshalb hat sich die Regulierung den natürlichen Auslesevorgängen anzupassen. Die Abgänge sind in der Jugend und im Alter am stärksten. Die mittleren Altersstufen weisen auch in natürlichen Populationen nur geringe Abgänge auf.

Wie folgt werden also die Rotwildbestände in Altersstufen aufgegliedert und diesen jeweils ein Abschussziel zugeordnet:

Männliches Rotwild

Altersstufe	Einteilung und Güte	Abschussziel in %
I	Hirsche vom 10 Kopf und älter	20 %
II	Mittelalte Hirsche vom 4. bis 9. Kopf	
II a	Körperlich gut entwickelte Hirsche mit starker Geweihentwicklung (massigen, langen, endenreichen Stangen und guter Geweihauslage) sind grundsätzlich zu schonen	0 %
II b	Dem Hegeziel nicht entsprechende Hirsche ohne oder mit einseitiger Kronenbildung bzw. mit abnormer Geweihbildung (keine Bastverletzungen oder Stangenbrüche)	5 %
III	Hirsche vom 1. bis zum 3. Kopf Bevorzugt zu erlegen sind im Wildbret schwache Spießler, Gabler, Sechser und geringe Achter	35 %
IV	Hirschkalber	40 %

Der Abschuss von mittelalten Hirschen soll ausgesetzt werden, solange nicht der Anteil der alten Hirsche 10 % des Gesamtabschlusses des männlichen Rotwilds übersteigt.

Weibliches Rotwild

Altersstufe	Einteilung	Abschuss in %
I:	Alttiere	40 %
II:	Schmaltiere	10 %
III:	Wildkälber	50 %

Zur Planung der Abschusshöhe sind in erster Linie die Populationsweiser und Vegetationsweiser zu berücksichtigen.

Die dem Lebensraum angepasste Wilddichte ist erreicht, wenn starke, gesunde Stücke die Regel sind und keine wirtschaftlich und ökologisch bedeutsame Wildschäden auftreten. Naturverjüngung aller Baumarten, die dem natürlichen Wuchspotential des Standortes entsprechen, sollte ohne aufwendige Schutzmaßnahmen möglich sein.

Die Wilddichte soll aber gleichzeitig eine nachhaltige Nutzung des Bestandes erlauben.

Bei einer wirtschaftlich tragbaren Wilddichte bestimmt sich der erforderliche Abschuss nach der Höhe des tatsächlichen Zuwachses.

Zur Berechnung des Zuwachses bilden der Grundbestand und das Geschlechterverhältnis die Grundlagen. Er wird für die Abschussregelung beim Rotwild von den am 1. April vorhandenen Alttieren errechnet.

Der Zuwachs ist um so höher, je günstiger die Lebensbedingungen sind. Dies kann beim Rotwild bewirken, dass ein hoher Anteil an Schmaltieren erfolgreich beschlagen wird. Der Zuwachs kann beim Rotwild bei 70 – 90 % der Alttiere angenommen werden.

Ist der Wildbestand überhöht, so ist der Überhang – wenn nötig auf einige Jahre verteilt – abzubauen.

Ist dagegen der Wildbestand zu niedrig oder gar in seinem Bestand gefährdet, so ist der Abschuss so lange zu beschränken, bis der Zielbestand erreicht ist.

4. Erläuterungen zu den Abschussrichtlinien

a) Männliches Rotwild

Die Abschussfestlegung soll in erster Linie einen Altersaufbau der Rotwildpopulation anstreben, der auch unter natürlichen Bedingungen zu erwarten wäre.

An zweiter Stelle steht die Stärke des Wildes. Neben dem Wildpretgewicht dient hier die Stärke und Güte des Geweihs als Zeiger. Während sich die Stärke am Geweihgewicht orientiert, ist bei der Güte die Endenzahl bzw. Kronen maßgeblich.

Insbesondere ist in der mittleren Altersstufe Zurückhaltung beim Abschuss geboten, deshalb sind hier Auflagen hinsichtlich Güte gemacht worden. Die Vorrangigkeit des Abschusses nach Altersstufen ist nur bei Trägern abnormen Kopfschmuckes durchbrochen. Diese Hirsche können unabhängig Ihrer Altersstufe erlegt werden. Durch die Einteilung in Altersstufen wird die Regulierung der Altersstruktur als wichtigste Grundlage der quantitativen wie auch qualitativen Bewirtschaftung der Rotwildbestände besonders hervorgehoben.

Die Richtlinie soll die Gewähr bieten, reife Hirsche heranzuhegen. Erst mit dem 10. Kopf beginnt das reife Alter, Altersstufe I; daher sollte allen normalentwickelten Hirschen der Altersstufe II Gelegenheit gegeben werden, diese Altersstufe zu erreichen. Die Erlegung abschussnotwendiger Hirsche hat vorrangig in den Altersstufen III und IV zu erfolgen. Bei mittelalten Hirschen soll äußerste Enthaltbarkeit geübt werden. Erst die starken Hirsche der Reifeklasse ab 10. Kopf können die Bedingungen des Hegezieles erfüllen. Mit der Festsetzung des Reifealters auf über 10 Jahre ist gewährleistet, dass sich die stärksten Hirsche im Alter zwischen 8 und 10 Jahren, bei denen nachweislich der Fortpflanzungserfolg am größten ist, ausreichend an der Reproduktion beteiligen können.

Die Abschussmöglichkeiten in der Altersstufe II sind infolge der sehr beschränkten Abschussquote enger geworden. Erlegt werden dürfen in dieser Altersstufe nur Hirsche mit einer dem Hegeziel nicht entsprechenden Körper- und Geweihentwicklung. Dazu zählen insbesondere Hirsche ohne Kronenbildung, vor allem Gabler, Sechser, ungerade Achter und Eissprossenachter.

Zu Altersstufe III, der Jugendklasse, zählen alle Hirsche vom 1. bis 3. Kopf. Diese können im Rahmen des Abschussplanes grundsätzlich erlegt werden. Gut veranlagte Hirsche sollen indes geschont werden. Hierzu zählen insbesondere gerade Achter, Eissprossenzehner oder Kronenhirsche. Hier ist den Jägern im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit eine Freiheit eingeräumt worden, die nicht unbegrenzt ausgenutzt, sondern freiwillig eingeschränkt werden sollte.

Nicht wahllos, sondern verantwortungsbewusst, sollten die nach Gewicht und Trophäe schwächsten Stücke aus der Wildbahn genommen werden.

Zur Altersstufe IV zählen die Hirschkalber.

Bei der Abschussplanung ist sicher zu stellen, dass in den Altersstufen III und IV 75 % des Gesamtabschlusses freigegeben werden. An Stelle eines Hirsches der Altersstufe III kann ein Hirschkalb der Altersstufe IV erlegt werden.

b). Weibliches Rotwild

Eine Einteilung nach Stärke- und Güte Merkmalen entfällt.

Bisher wurde dem Abschuss des weiblichen Rotwildes relativ wenig Beachtung geschenkt. In modernen Bejagungsvorgaben sollte diese Thematik allerdings besonderes berücksichtigt werden, da die weiblichen Stücke nicht nur die Höhe des Populationszuwachses bestimmen, sondern auch maßgeblich an der Verteilung des Wildes im Lebensraum beteiligt sind.

Eine wichtige Forderung ist die Schonung von rudelführenden Alttieren, da diese sowohl das Wanderverhalten als auch die Rudelbildung selbst mitbestimmen. Leittiere ziehen fast immer an der Spitze des Rudels, was bei einer wildgerechten Bejagung stets zu berücksichtigen ist. Leittiere sind unbedingt zu schonen.

Die Bildung und die Größe von Rudeln kann durch sachgemäßes Jagen und eine entsprechende Lebensraumgestaltung aktiv beeinflusst werden.

Bleiben Tiere weitgehend ungestört, neigen sie als positiver Nebeneffekt zu vermehrter Tagaktivität. Darüber hinaus bedingt dies die Zunahme der Wanderbereitschaft der Schmaltiere und jungen Alttiere, was zu einer günstigeren Verteilung des Wildes im zur Verfügung stehenden Raum führt. Der Erfolg solcher angestrebter Verbesserungen in den bestehenden Verbreitungszentren des Rotwildes muss dann insbesondere in den Randgebieten durch einen weitgehenden Jagdverzicht auf weibliches Wild in den ersten Jahren der Umsetzung der Richtlinienforderungen unterstützt werden.

5. Habitatverbesserung und jagdstrategische Maßnahmen

Weitere wichtige Vorbedingungen zur Erreichung eines gesunden und angepassten Rotwildbestandes sind neben der Herstellung einer für Wald und Flur tragbaren Wilddichte, des erforderlichen Geschlechter- und Altersklassenverhältnisses und des Wahlabschlusses, die Verbesserung der Lebensraumbedingungen.

Sachgemäße Schaffung von besseren Äsungsverhältnissen und artgemäße Bejagungsstrategien tragen nur in Kombination zur Verminderung der Schäl- und Verbisschäden bei, wenn gleichzeitig ein dem Ökosystem angepasster Wildbestand erhalten oder geschaffen werden soll.

Überhöhte Wildbestände können u. a. erkannt werden an der Übernutzung der Vegetation, insbesondere an starken Schälchäden, an der schlechten körperlichen Verfassung des Wildes, insbesondere an geringem Körpergewicht und an der Höhe und Art des Parasitenbefalls.

Dabei ist zu beachten, dass sich beim Rotwild, das ein ausgesprochenes Rudeltier ist, eine Verschlechterung der körperlichen Verfassung anders als beim Rehwild erst sehr spät bemerkbar macht, da soziale Stresssituationen seltener auftreten. Innerartlicher Stress tritt in der Regel erst bei akuter Nahrungs- bzw. Lebensraumverknappung auf und würde sich erst dann negativ auf die physiologische Verfassung der Individuen auswirken. Im Rahmen dieser Richtlinie sollen Wege aufgezeigt werden, die ein derartiges Fehlmanagement verhindern.

Zur Verbesserung der Habitatverhältnisse wird u.a. besonders empfohlen:

- Herstellung der Einheit von Ruhe, Deckung und Äsung
- ständig mögliche, weitgehend störungsfreie Äsungsaufnahme im Tagesverlauf
- wildartenangepasste Äsungsflächenqualität
- großräumige, revierübergreifende Vernetzung der Äsungsflächen
- Förderung der Artenvielfalt durch Anlage und Pflege von Wildwiesen und Daueräsungsflächen
- ggf. zusätzliche Pflanzung von Streuobst und masttragenden Baumarten
- Aufwertung und weitere Bewirtschaftung von vorhandenen Wiesen und Äsungsflächen unter ökologischen, Arten fördernden, Gesichtspunkten
- Partielles Auf-den-Stock-Setzen in Niederwaldbeständen
- Anlage von Prossholzflächen
- Waldbesucherlenkung

Jagdstrategische Maßnahmen sind insbesondere:

1. Reduktion des Jagddrucks durch:
 - Verringerung der Einzeljagd und Verlegung vor allem des Abschusses des weiblichen Wildes auf die winterliche Bewegungsjagd
 - mehr Jagdruhe an Äsungsflächen
2. Anlegen von Jagdschneisen
3. Entzerrung der Schwarzwildjagd und Verlegung der Schwarzwildkorruren an die Peripherie.
4. keine Verkleinerung der Jagdbezirke

Vorstehende Richtlinie für die Bewirtschaftung des Rotwildes im Saarland gelten ab 1. April 2005.